

Bedingungen für Edelmetallankauf und Edelmetallschmelze

Ausgewählte Gesellschaften der pro aurum Gruppe (nachstehend „Käufer“) bieten die Möglichkeit an, von ihren Kunden (nachstehend „Verkäufer“), Edelmetalle in Form von Münzen, Barren, Medaillen, Schmuck oder Uhren anzukaufen. Diese Edelmetalle werden, sofern es sich um handelbare Werte handelt, zum von pro aurum ermittelten Kurs, der fortlaufend aktualisiert wird, bewertet. Der Wert nicht handelbarer Edelmetalle wird im Rahmen einer Edelmetallschmelze ermittelt. Die nachstehenden Bedingungen regeln die Einzelheiten hierzu.

I. Geltung

- Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Ankäufe der pro aurum GmbH & Co. KG mit Sitz in München, der pro aurum Vertrieb GmbH mit Sitz in München und ihren Geschäftsstellen, der pro aurum Numismatik GmbH mit Sitz in München und der pro aurum Berlin GmbH & Co. KG mit Sitz in Berlin im rechtsgeschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern und Unternehmen.
- Sie gelten für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- Verbraucher und Unternehmer sind solche im Sinne des BGB.
- Mit der Einlieferung des Kaufgegenstands erkennt der Verbraucher/Unternehmer diese Bedingungen an.
- Es gelten vorbehaltlich Ziffer VIII. ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen. Gegenbestätigungen des Vertragspartners unter Hinweis auf die Geltung seiner Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Abweichungen und Ergänzungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Sollten, trotz vorgenannter Bestimmungen, allgemeine Geschäftsbedingungen kollidieren, so gelten die hier niedergelegten Regelungen vorrangig.

II. Kaufgegenstand

- Der Käufer erwirbt vom Verkäufer Edelmetalle (Gold, Silber, Platin und Palladium) in Form von Münzen, Barren, Medaillen, Schmuck oder Uhren. Modeschmuck wird nicht angenommen. Der Käufer behält sich vor, Kleinstmengen abzulehnen, die eine Aufarbeitung nach wirtschaftlichem Ermessen nicht gerechtfertigt.
- Sofern Münzen, Barren und Medaillen handelbar bzw. numismatisch verwertbar sind, bleiben sie in dieser Form erhalten.
- Alle übrigen erworbenen Gegenstände werden der Edelmetallschmelze zugeführt.
- Edel-, Halbedel- oder Schmucksteine werden nicht angekauft und führen deshalb nicht zu einer Verkaufserhöhung der eingelierten Kaufgegenstände. Der Verkäufer ist verpflichtet, vor Einlieferung von Ware bei dem Käufer damit verbundene Edel-, Halbedel- oder Schmucksteine sowie Uhrwerke und ggf. Lederarmbänder zu entfernen.

III. Angebot, Vertragsabschluss, Eigentumsübergang

- Der Verkäufer kann seine Edelmetalle dem Käufer in der Form anbieten, dass er die Ware persönlich am Geschäftssitz des Käufers vorlegt oder von einem Logistikpartner des Käufers abholen lässt. In allen Fällen bleibt es dem Käufer vorbehalten, das Angebot des Verkäufers anzunehmen oder abzulehnen.
- Legt der Verkäufer die Ware persönlich am Geschäftssitz des Käufers vor, so gibt er dadurch das Verkaufsangebot ab. Lässt er diese von einem Logistikdienstleister des Käufers abholen, so liegt das Angebot des Verkäufers vor, sobald die Ware dem Logistikdienstleister des Käufers übergeben wurde. Nimmt der Käufer das Angebot an, so kommt dadurch der Kaufvertrag zustande. Der Verkäufer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Kaufpreis einseitig durch den Käufer anhand der Zusammensetzung der Ware und dem durch den Käufer ermittelten aktuellen Kurs der jeweiligen Edelmetalle festgelegt wird.
- Lehnt der Käufer das Angebot des Verkäufers ab, so kommt kein Kaufvertrag zustande und der Käufer gibt dem Verkäufer die Ware zurück oder versendet die Ware an den Verkäufer durch seinen Logistikdienstleister. Die Kosten für den Versand (ggf. Abholung und Rücksendung) trägt der Verkäufer.
- Mit Zustandekommen des Kaufvertrags geht das Eigentum an der Ware auf den Käufer über. Der Verkäufer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Käufer die Ware abrechnet, sofern sie handelbar oder numismatisch verwertbar ist, andernfalls die Ware einschmelzen lässt.

IV. Preise und Zahlung

- Ergibt die Prüfung der Ware, dass sich darunter handelbare, wie unter II. Nr. 1 genannten Gegenstände befinden, so ermittelt der Käufer deren Wert anhand des beim Käufer bestehenden aktuellen Kurses und zahlt den entsprechenden Geldebetrag innerhalb von 5 Bankarbeitstagen an den Verkäufer aus.
- Die Zusammensetzung der übrigen Ware in Bezug auf den Gehalt an Edelmetallen (Gold, Silber, Platin und Palladium) wird erst durch die Scheideanstalt mittels Schmelze und anschließende Analyse ermittelt und durch ein Schmelz- und Analysezertifikat dokumentiert. Somit wird der Wert der übrigen Ware erst im Anschluss daran durch den Käufer anhand des bei ihm bestehenden aktuellen Kurses der jeweiligen Edelmetalle festgelegt. Der Verkäufer erklärt sich mit Übergabe der Ware ausdrücklich damit einverstanden, dass diese Ware eingeschmolzen wird und er den Kaufpreis erst nach Schmelze und Analyse der Edelmetalle erfährt.
- Legt der Verkäufer die Ware persönlich am Geschäftssitz des Käufers vor, so wird diese im Beisein des Verkäufers gewogen und das Bruttogewicht auf dem pro aurum Einreichungsbeleg vermerkt.
- Wird die Ware von einem Logistikpartner des Käufers abgeholt, legt der Verkäufer einen pro aurum Einreichungsbeleg bei, auf dem er das von ihm gemessene Bruttogewicht der Schmelzware vermerkt. Der Käufer entnimmt die Ware der Transportverpackung. Anschließend wiegt er die Ware mittels einer geeichten Waage. Beides geschieht zu Dokumentationszwecken unter Aufzeichnung mittels einer Kamera. Weicht die Gewichtsangabe des Verkäufers von dem durch den Käufer gemessenen Gewicht um mindestens 10 % ab, so wird der Käufer den Verkäufer unverzüglich darüber informieren und dazu auffordern, die Messung des Käufers zu bestätigen. Sofern der Verkäufer nicht innerhalb von 5 Bankarbeitstagen (Sendedatum der E-Mail bzw. Fax oder Datum des Poststempels) nach Erhalt der Aufforderung seine ausdrückliche, schriftliche Bestätigung erteilt oder die Bestätigung verweigert, so gilt der Kaufvertrag als nicht geschlossen. Die Ware wird in diesen Fällen durch einen Logistikdienstleister des Käufers an den Verkäufer zurückgesandt. Die Kosten hierfür (Abholung und Rücksendung) trägt der Verkäufer. Vor Zahlung der vorgenannten Kosten hat der Käufer ein Zurückbehaltungsrecht an der Ware des Verkäufers.
- Ist eine wirtschaftliche Verwertung der eingereichten Gegenstände nicht möglich (z.B. Modeschmuck, unedle Metalle), kommt kein Kaufvertrag zustande. Der Käufer hat das Recht, die für die Abholung und Rücksendung entstandenen Kosten dem Verkäufer in Rechnung zu stellen. Vor Zahlung der vorgenannten Kosten hat der Käufer ein Zurückbehaltungsrecht an der Ware des Verkäufers.
- Der Käufer rechnet den Verkäufer innerhalb von höchstens drei Bankarbeitstagen auf der Grundlage des Schmelz- und Analysezertifikats der Scheideanstalt ab. Die pro aurum GmbH & Co. KG ist berechtigt, die Kundenabrechnung zentral für alle unter I. Nr. 1 genannten Gesellschaften vorzunehmen. Maßgeblich ist der zum Zeitpunkt der Abrechnung beim Käufer aktuelle Kurs der jeweiligen Edelmetalle.
- Der Käufer wird mit der Abrechnung eine Auszahlung auf das vom Verkäufer mitgeteilte Bankkonto veranlassen. Eine Auszahlung in Bar am Geschäftssitz des Käufers ist auf Wunsch des Verkäufers möglich. Unternehmen, die die Schmelzware im Rahmen ihres Unternehmens verkaufen, wird zum Nettowarenwert die jeweils gültige Umsatzsteuer bezahlt. Hierfür muss jedoch vorab die Berechtigung zum Ausweis der Umsatzsteuer gemäß § 14 UStG durch den Verkäufer nachgewiesen werden.

V. Rücktrittsrecht, Widerrufsrecht

- Ein vertragliches Rücktrittsrecht besteht nicht. Im Falle eines gesetzlichen Rücktrittsrechts des Verkäufers ist die Rückgabe von Ware, die bereits der Scheideanstalt übergeben wurde, ausgeschlossen.
- Gemäß § 312d Absatz 4 Ziffer 6 BGB besteht kein Widerrufsrecht, da der Fernabsatzvertrag die Lieferung von Waren zum Gegenstand hat, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können.

VI. Transport, Gefährübergang

- Das Logistikunternehmen des Käufers stimmt mit dem Verkäufer den Tag der Abholung der Ware ab. Der Verkäufer muss am Tag der Abholung im vereinbarten Zeitrahmen unter der Lieferadresse anwesend sein, da ein exakter Abholzeitpunkt aus Sicherheitsgründen nicht vereinbart wird.
- Bei Zustandekommen des Kaufvertrags und Abholung der Ware beim Verkäufer trägt der Käufer die Kosten für Versand und Versicherung.
- Ist der Verkäufer Verbraucher, geht bei Abholung der Ware beim Verkäufer die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware bereits mit Übergabe an das Logistikunternehmen über.
- Ist der Verkäufer Unternehmer, geht bei Abholung der Ware beim Verkäufer auch bei frachtfreier Versendung die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware erst auf den Käufer über, sobald die Ware vom Logistikunternehmen an den Käufer übergeben wurde.

VII. Haftung

- Die Haftung des Käufers auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer VII. eingeschränkt.
- Der Käufer haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen. Weiter haftet der Käufer nicht im Falle grober Fahrlässigkeit seiner nicht-leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen. Beides gilt nur, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtungen des Käufers zum sachgerechten Umgang mit der vom Verkäufer eingelieferten Ware, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Verkäufer eine vertragsgemäße Erfüllung der geschlossenen Vereinbarung ermöglichen soll oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Verkäufers oder Dritten oder des Eigentums des Verkäufers vor erheblichen Schäden bezwecken.
- Soweit der Käufer gemäß VII. 2. dem Grunde nach auf Schadenersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die der Käufer bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrserheblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von vertragswidrigem Umgang mit der eingelieferten Ware sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßem Umgang mit der Ware typischerweise zu erwarten sind.
- Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Käufers für Sach- oder Personenschäden auf einen Betrag von Euro 1.000,00 je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zu Gunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.
- Soweit der Käufer fachliche Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- Die Einschränkungen gemäß VII. gelten nicht für die Haftung des Käufers wegen vorsätzlichen Verhaltens, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- Eine Haftung des Käufers aufgrund der Zuführung der eingelieferten Ware zur Edelmetallschmelze und der damit verbundenen unwiederbringlichen Zerstörung dieser Gegenstände besteht nicht. Gleiches gilt für Edel-, Halbedel- oder Schmucksteine, Uhrwerke oder Lederarmbänder, die der Verkäufer vor Einlieferung der Ware nicht entfernt hat.
- Der Verkäufer ist nicht berechtigt, dem Käufer Ware anzubieten, die gesundheitsgefährdende Stoffe enthält. Insbesondere folgende Stoffe fallen darunter: Antimon, Arsen, Beryllium, Bismuth, Blei, Cadmium, Quecksilber, Selen, Tellur. Der Verkäufer haftet dem Käufer, seinen Organen, Angestellten, Erfüllungsgehilfen und Dritten für entstehende Schäden an Leben, Körper, Gesundheit und für Sachschäden jeweils bei Vorsatz und Fahrlässigkeit.

VIII. Ergänzende Vereinbarungen

Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten die allgemeinen Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Käufers in der jeweils geltenden Fassung.

IX. Schlussbestimmungen

- Für Verkäufer, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, ist Gerichtsstand Sitz des Käufers. Gleiches gilt für Verkäufer, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegen oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Käufer und dem Verkäufer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- Soweit diese Bedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücke diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Bedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

Hinweis

Der Käufer misst dem Schutz der personenbezogenen Daten des Verkäufers einen hohen Stellenwert bei. Die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz und die Datensicherheit sind für den Käufer selbstverständlich. Der Käufer erhebt, verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Daten aus diesem Vertrag nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung, Kundenbetreuung sowie für eigene Werbeaktionen in der pro aurum Gruppe.